



Richtlinien des Kantons von der Politischen
Gemeinde Eschenbach übernommen und gelten
analog auch für die Gemeindestrassen

**Richtlinie TBA
Aufgrabungsreglement / Gesuch für Arbeiten auf
Kantonsstrassengebiet**

R 2018.01

Marcel John
Kantonsingenieur

Erarbeitet durch:
Strasseninspektorat

Genehmigt: 17. September 2018 (KoKo-TBA 07/2018)

Version 08 2018, ersetzt die Version von ---



Richtlinie TBA ; R 2018.01

Aufgrabungsreglement / Gesuch für Arbeiten auf Kantonsstrassengebiet

Änderungsverzeichnis

| Version | Änderung / Anpassung / Bemerkung |
|----------------|---|
| 2018-08 | - Einführung Richtlinie |
| | |



Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ziel und Zweck | 5 |
| 2 | Pflicht zur Koordination | 5 |
| 3 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 4 | Planung | 7 |
| 4.1 | Grundsätze | 7 |
| 4.2 | Aufrechterhaltung des Verkehrs | 7 |
| 5 | Bewilligungsverfahren | 7 |
| 5.1 | Gesuchspflicht | 7 |
| 5.2 | Neuanlagen, Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten | 8 |
| 5.3 | Störfälle (Netzstörungen) | 8 |
| 5.4 | Gültigkeit der Aufgrabungsbewilligung | 8 |
| 5.5 | Widerruf der Bewilligung | 8 |
| 5.6 | Rechtsübertragung | 8 |
| 6 | Ausführungsbestimmungen | 9 |
| 6.1 | Allgemeines | 9 |
| 6.2 | Schutz bestehender Anlagen | 9 |
| 6.3 | Aufgrabungssperre | 10 |
| 6.4 | Instandsetzung Belagsschichten (Trag-, Binder- und Deckschicht) | 10 |
| 6.4.1 | Bestimmungen der Einbaufläche | 10 |
| 6.4.2 | Einbau der Deckschicht durch den Unternehmer | 11 |
| 6.4.3 | Baubeginn | 11 |
| 6.4.4 | Baustellensignalisation | 11 |
| 6.5 | Entsorgungs- und Recyclingkonzept / Umwelt | 11 |
| 6.6 | Belastete Standorte | 12 |
| 6.7 | Meldung der Fertigstellung | 12 |
| 6.8 | Räumung der Baustelle | 12 |
| 7 | Bauleitung | 12 |
| 7.1 | Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen | 12 |
| 7.1.1 | Grabarbeiten | 12 |
| 7.1.2 | Grabenauffüllungen | 13 |
| 7.1.3 | Fundationsschicht | 13 |
| 7.1.4 | Abschlüsse | 13 |
| 7.2 | Nachschneiden/Restflächen | 13 |



| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7.2.1 | Nachschneiden | 13 |
| 7.2.2 | Restflächen | 14 |
| 7.3 | Belagseinbau | 14 |
| 7.3.1 | Allgemeines | 14 |
| 7.3.2 | Lärmarme Beläge | 14 |
| 7.3.3 | ME-Wert-Messung/Deflektionsmessung | 14 |
| 7.3.4 | Belagsuntersuchungen | 14 |
| 7.3.5 | Ausführungspläne | 14 |
| 8 | Verrechnung | 14 |
| 8.1 | Vorverrechnung der Deckschicht durch das Strassenkreisinspektorat (Regelfall) | 14 |
| 8.2 | Bei Instandsetzung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Leitungseigentümers (Ausnahmefall) | 15 |
| 8.3 | Bei Instandsetzung von Grabarbeiten mehrerer Beteiligter | 15 |
| 9 | Qualitätskontrolle | 15 |
| 9.1 | Haftung | 15 |
| 9.2 | Setzungsschäden | 15 |
| 10 | Schlussbestimmungen | 16 |
| 10.1 | Salvatorische Klausel | 16 |
| 10.2 | Streitigkeiten / Gerichtsstand | 16 |
| | Quellenverzeichnis | 17 |



1 Ziel und Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement soll die fachgerechte Wiederherstellung des Strassenkörpers und der Markierung nach Aufgrabungen (insbesondere im Zusammenhang mit Werkleitungen zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme und Telekommunikation) sichergestellt werden. Dabei ist insbesondere die Qualitätssicherung von Grabarbeiten und deren Koordination mit dem regulären Strassenmanagement zu gewährleisten. Aus Sicht des Kantons St.Gallen als Strasseneigentümer (vertreten durch das Strasseninspektorat [SI]) ist der Wert der Strasse zu erhalten und Folgekosten sind zu vermeiden.

2 Pflicht zur Koordination

Die Leitungseigentümer und das SI orientieren sich gegenseitig über geplante Bauvorhaben kommender Jahre und sind bestrebt, ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht so weit wie möglich zu koordinieren. Gleichzeitig sind der Bauablauf sowie die Massnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit der Verkehrsführung verbindlich mit dem Strasseninspektorat abzusprechen. Allenfalls notwendige Verkehrsanordnungen und Bewilligungen sind mit der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, abzusprechen.

Das SI strebt eine hohe Verfügbarkeit der Verkehrsfläche, eine sichere Strasseninfrastruktur sowie tiefe Gesamtkosten über die gesamte Lebensdauer einer Strasse an.

3 Rechtliche Grundlagen

Bei den nachstehend aufgeführten Vorschriften und Normen handelt es sich um die gegenwärtige Fassung. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere fehlen weitere Ausführungsbestimmungen bei Gesetzeserlassen. Der Bewilligungnehmer hat sich selbst Klarheit über die Rechtslage zu verschaffen. Neuerungen und Änderungen sind, soweit sie von den zuständigen Behörden verbindlich erklärt werden, als Nachträge zu betrachten.

- Strassengesetz vom 12.06.1988 (sGS 732.1 abgekürzt StrG);
- Strassenverordnung vom 22.11.1988 (sGS 732.11 abgekürzt StrV);
- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01; abgekürzt SVG);
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983 (SR 814.01; abgekürzt USG);
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV), insbesondere auch die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU);
- Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41; abgekürzt LSV), insbesondere auch die Baulärmrichtlinie des Bundesamtes für Umwelt;
- Abfallverordnung vom 4.12.2015 (SR 814 600; abgekürzt VEVA);
- Strassensignalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SR 741.21; abgekürzt SSV) sowie das VSS–Normenblatt SN 640 886 und 640 886a;
- Alle eidgenössischen Verordnungen betreffend Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SUVA Vorschriften);



- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29.06.2005 (Bauarbeitenverordnung; SR 832.311.141; abgekürzt BauAV);
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (SR 814.20; abgekürzt GSchG);
- Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201; abgekürzt GschV);
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgebung vom 19.04.2011 (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG);
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 13.05.1975 (SGS 752.11);
- Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgebung vom 11.04.1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG);
- Wasserbaugesetz vom 17.05.2009 (sGS 734.1);
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1);
- Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10);
- Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1);
- VSS SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen;
- VSS SN 640 535c Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften;
- VSS SN 640 075 Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum;
- VSS SN 640 324 Dimensionierung des Strassenaufbaus; Unterbau und Oberbau;
- VSS SN 640 420b Asphalt; Grundnorm;
- VSS SN 640 430 Walzasphalt; Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten;
- VSS SN 640 431 Asphaltmischgut; Mischgutanforderungen;
- VSS SN 640 538b Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund;
- VSS SN 640 731 Erhaltung des Oberbaus; Reparatur, Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltsschichten;
- Aufgrabungstarif des SI, Anhang zum Aufgrabungsreglement (Stand 01.01.2018);
- Merkblatt des Amtes für Umwelt vom 26.06.2015; AFU002 «Umweltschutz auf Baustellen»;
- Merkblatt des Amtes für Umwelt vom 26.06.1015; AFU173 «Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzgebieten (Gewässerschutzbereich Au)»;
- Bestimmungen und Weisungen von Gemeinde, Bauämtern, Gemeindewerken und anderen Werkeigentümern;
- Die Entsorgung von «Altlasten» und «Sonderabfällen» muss in Absprache mit dem Amt für Umwelt des Kantons St.Gallen erfolgen.



4 Planung

4.1 Grundsätze

Für das Verlegen von Leitungen im Kantonsstrassengebiet sind die einschlägigen Schweizer Normen (z.B. die aktuellen SIA Normen und die VSS SN Normen) sowie die Normalien und Richtlinien des Kantons St.Gallen massgebend.

Querungen für Leitungen aller Art sind grundsätzlich grabenlos zu erstellen. Die Breite von Grabenplatten muss 1,20 m betragen und diese sind rutschfest beschichtet auszuführen.

Der abschliessende Entscheid über die Verlegung von Leitungen im Strassengebiet im Einzelfall liegt beim Strassenkreisinspektorat.

4.2 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer soweit möglich aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Strassenkreisinspektorat resp. der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, gestattet.

Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

Unmittelbar vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf mit den Aufbrucharbeiten nicht begonnen werden. Für zwingende Fälle ist eine Ausnahmegewilligung einzuholen.

Zugänge zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten.

5 Bewilligungsverfahren

5.1 Gesuchspflicht

Die Inanspruchnahme öffentlichen, kantonalen Grundes (Kantonsstrassen), die dessen Zweckbestimmung widerspricht oder dessen gleichzeitigen bestimmungsgemässen oder erlaubten Gebrauch durch andere erheblich erschwert oder ihn verunmöglicht (insbesondere die Verlegung von Leitungen im Kantonsstrassengebiet), stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer Bewilligung oder Konzession.

Für alle Arbeiten im, am oder auf Kantonsstrassengebiet ist eine Bewilligung des Strassenkreisinspektorates zur Benutzung des Kantonsstrassengebiets erforderlich ([Antrag für Aufbruchbewilligung](#)). Ob eine solche Bewilligung notwendig ist, entscheidet das Strasseninspektorat.



5.2 Neuanlagen, Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten

Die Erstellung einer Neuanlage sowie Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten im Zusammenhang mit Werkleitungen erfordern eine Bewilligung zur Benutzung des Kantonsstrassengebiets. Dafür sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn dem zuständigen Strassenkreisinspektorat das Formular «[Antrag für Aufbruchbewilligung](#)» sowie die zur Beurteilung der projektierten Anlagen nötigen Pläne und Erläuterungen einzureichen. Aus diesen Vorlagen sollen der Umfang der Anlagen, die Bauweise und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein. Aus Gründen der Verkehrsführung kann das Strassenkreisinspektorat Änderungen an der Linienführung der Werkleitungen verlangen. Über den Zeitpunkt (Nachtarbeit, Schulferien usw.) der Ausführung der Bauarbeiten entscheidet aus Koordinationsgründen das Strassenkreisinspektorat abschliessend.

5.3 Störfälle (Netzstörungen)

Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn mit dem zuständigen Strassenkreisinspektorat telefonisch zu besprechen. Das Formular «[Antrag für Aufbruchbewilligung](#)» mit den dazugehörigen Unterlagen ist schnellstmöglich, jedoch innerhalb von maximal 7 Tagen, nachzureichen.

5.4 Gültigkeit der Aufgrabungsbewilligung

Die erteilte Aufgrabungsbewilligung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.

5.5 Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung zur Benützung des Kantonsstrassengebiets kann ohne Verschulden des Bewilligungsnehmers jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bei Verzicht auf die Bewilligung, bei Zeitablauf oder bei deren Widerruf kann der Kanton die Entfernung der erstellten Anlagen aus dem öffentlichen Grund und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

Die Kosten für die Entfernung der Anlagen (inkl. Kostentragung und Ersatzvornahme) und Instandstellung der Strasse und ihrer Bestandteile gehen zulasten des Bewilligungsnehmers. Weitergehende Bestimmungen im Rahmen einer Bewilligungs-/ Konzessionserteilung bleiben vorbehalten.

5.6 Rechtsübertragung

Eine Übertragung der Bewilligung/Konzession ist nur mit Zustimmung des Tiefbauamtes möglich. Bei der Übertragung der Bewilligung/Konzession an einen Rechtsnachfolger übernimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten und ist durch den jetzigen Bewilligungs-/ Konzessionsnehmer über diese zu informieren. Die Dokumentation über das Bauwerk hat an den neuen Bewilligungs-/ Konzessionsnehmer überzugehen.



6 Ausführungsbestimmungen

6.1 Allgemeines

Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung/Konzession und in Absprache mit dem zuständigen Strassenkreisinspektorat. Die Belagsstärken und Sorten werden in der Aufbruchbewilligung definiert.

Müssen infolge zunehmender Verkehrsbelastungen die Beläge verstärkt werden, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Strassenkreisinspektorates. Die Belagsinstandsetzung hat unmittelbar an die Grabenauffüllung zu erfolgen. Die Instandstellung des Belags (ACT / ACB) und der Randabschlüsse erfolgt in der Regel durch den Unternehmer zulasten des Werkleitungseigentümers resp. des Bewilligungsnehmers bis auf Höhe der Verschleisschicht. Das Strassenkreisinspektorat verrechnet die Deckschicht oder den Spezialbelag (Vorverrechnung) dem Werkleitungseigentümer gemäss «[Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen](#)». Es gilt zu beachten, dass in den Tarifen sämtliche Gebühren, Kontrolltätigkeiten sowie die Wertverminderungen der Strasse eingerechnet sind.

In folgenden Fällen kann bis zum definitiven Belagseinbau vorgängig ein Provisorium zu Lasten des Leitungseigentümers erstellt werden:

- Setzungsgefahr (ungenügende ME-Werte usw.);
- Verkehrstechnische Gründe;
- Witterungsverhältnisse;
- Etappierungsgründe;
- Aufgrabungen in Rad- und Gehwegen.

Nach Absprache mit dem Strassenkreisinspektorat einzubauende Provisorien:

- Asphaltbetontragschicht (AC B/T);
- Kaltbelag;
- Beton.

6.2 Schutz bestehender Anlagen

Werkleitungen gelten grundsätzlich über die ganze Bauzeit als in Betrieb stehend und sind vor Schäden vorschriftsmässig zu sichern und zu schützen.

Vor der Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich von Werkleitungen ist die Unternehmung verpflichtet, die Bauleitung und die betreffenden Werkeigentümer zu informieren und Unterlagen zu beschaffen. Werkleitungspläne geben generell Auskunft über Art und Lage von bestehenden Werkleitungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Garantie übernommen werden. Wenn nötig, ist die genaue Lage und Tiefe von bestehenden Werkleitungen in Absprache mit der Bauleitung durch Sondierungsschlitze festzustellen.



Bei der Durchführung der Grabarbeiten ist auf bestehende Werkleitungen Rücksicht zu nehmen.

Ist ein Abbruch oder eine Verlegung von Anlagen notwendig, so sind diese auf Kosten der Verursacher in gleichem Material und in gleichem Umfang wiederherzustellen.

Die Eigentümer betroffener Werkleitungen verständigen sich direkt mit dem Bewilligungsinhaber über zu treffende Massnahmen zum Schutz oder zur Verlegung ihrer Leitungen. Werden im Rahmen der Verlegung von Leitungen seitens der Leitungseigentümer Veränderungen der Anlage wie Querschnittsvergrösserung einer Leitung oder eines Durchlasses verlangt, so hat der Leitungseigentümer die darauf entfallenden Mehrkosten zu tragen.

Stillegelegte Leitungen im Grabenprofil werden nach ausdrücklicher Bewilligung des betroffenen Leitungseigentümers im Zuge der Aushubarbeiten abgebrochen oder verfüllt. Der eigentliche Abbruch wird durch den Leitungseigentümer durchgeführt oder vergütet.

Wenn Vermessungsfixpunkte und anderweitige Grenzzeichen sowie sämtliche Einrichtungen, die der Verkehrslenkung oder der Verkehrsregelung dienen (Detektionsschlaufen usw.), unterfahren werden oder gefährdet sind, so sind ebenfalls die Eigentümer oder die in Frage kommenden Dienststellen sofort zu benachrichtigen. Diese erlassen die für die Sicherung ihrer Anlagen erforderlichen Anordnungen, die durch den Verursacher getragen werden.

6.3 Aufgrabungssperre

In den Wintermonaten (November bis Februar) werden in der Regel keine Grabarbeiten auf Kantonsstrassengebiet ausgeführt.

6.4 Instandsetzung Belagsschichten (Trag-, Binder- und Deckschicht)

6.4.1 Bestimmungen der Einbaufläche

Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, zu erfolgen. Auf Handeinbauten ist möglichst zu verzichten.

Die Tarifkategorie bildet sich aus der Fläche:

- pro Baustelle resp. Etappe;
- pro Leitungseigentümer.



6.4.2 Einbau der Deckschicht durch den Unternehmer

Das Strassenkreisinspektorat behält sich vor, die Deckschicht direkt durch den Unternehmer einbauen zu lassen. Die Kosten sind vom Bewilligungsnehmer/Werkleitungseigentümer zu tragen. In diesem Fall erfolgt keine Verrechnung an den Bewilligungsnehmer/Werkleitungseigentümer durch das Strassenkreisinspektorat.

6.4.3 Baubeginn

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer das zuständige Strassenkreisinspektorat mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist mit dem Strassenkreisinspektorat vor Beginn der Grabarbeiten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

6.4.4 Baustellensignalisation

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS SN 640 886 massgebend. Bei Baustellen, die länger als fünf Tage dauern, stellt das Strassenkreisinspektorat (sofern notwendig) zur allgemeinen Orientierung zu Lasten des Leitungseigentümers eine Baustellen-Informationstafel auf.

Der Leitungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Unternehmer auf seiner Baustelle alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten und zugangsberechtigten Personen trifft.

Personen, die sich auf der Fahrbahn oder in deren Bereich aufhalten, haben fluoreszierende und rückstrahlende Warnkleider gemäss VSS SN 640 710 zu tragen (Klasse 3).

6.5 Entsorgungs- und Recyclingkonzept / Umwelt

Es gelten die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006), die VSS SN 640 535c und die Verwertungsregel für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entscheidet das Tiefbauamt, ob die Bauherrschaft der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept für Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial einreichen muss.

Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, ist gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006) vorgängig der Gehalt an polyzyklisch aromatischen Kohlewasserstoffen (PAK) zu ermitteln. Die Kosten für die Untersuchung und die fachgerechte Entsorgung trägt der Bewilligungsinhaber.

Der Antragsteller deklariert den Standort des Aufbruchs betreffend Grundwasserschutzzonen oder Arealen im «[Antrag für Aufbruchbewilligung](#)».



6.6 Belastete Standorte

Tangieren die Grabarbeiten einen belasteten Standort (vergleiche Kataster der belasteten Standorte) und sind mehr als 100 m³ Aushubmaterial aus diesem Bereich zu erwarten, hat der Bewilligungsinhaber dem Amt für Umwelt mindestens einen Monat vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept einzureichen. Ohne genehmigtes Entsorgungskonzept darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Sind weniger als 100 m³ belastetes Aushubmaterial zu erwarten, reicht der Beizug einer Altlasten-Fachperson. Diese stellt die fachgerechte Triage und Entsorgung des belasteten Materials sicher.

Fällt weniger als 20 m³ belasteter Aushub an, sorgt der Bewilligungsinhaber in Eigenverantwortung für eine fachgerechte Entsorgung.

Schwach belastetes Aushubmaterial kann im belasteten Bereich zur Grabenauffüllung wiederverwendet werden (sofern sich dieses bautechnisch eignet).

Wird bei Aushubarbeiten ausserhalb belasteter Standorte wider Erwarten belastetes Material angetroffen, ist analog vorzugehen. Name und Adresse der Fachperson sowie unerwartete Funde von belastetem Material sind dem zuständigen Strassenkreisinspektorat zu melden.

6.7 Meldung der Fertigstellung

Für die Belagsinstandsetzung hat der Leitungseigentümer das Strassenkreisinspektorat in der Regel drei Tage im Voraus zu benachrichtigen.

6.8 Räumung der Baustelle

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Installationsflächen und die Baustelle umgehend zu räumen und gründlich zu säubern. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch das Strassenkreisinspektorat angeordnet. Allfällige Bohrlöcher von provisorischen Abschränkungen sind mit Heissverguss zu verfüllen.

7 Bauleitung

Die Leitungseigentümer stellen für die Bauarbeiten in allen Fällen einen Bauleiter, der dem Strassenkreisinspektorat namentlich zu nennen ist. Die Bauleitung ist gehalten, die Weisungen der Organe der Strassenkreise zu befolgen und die Ausführung dieser Weisungen zu überwachen.

7.1 Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

7.1.1 Grabarbeiten

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm VSS SN 640 535c mit nachfolgenden Änderungen oder Ergänzungen massgebend.



7.1.2 Grabenauffüllungen

Grabenauffüllungen im Kantonsstrassengebiet sind normgerecht (VSS SN 640 535c) einzubringen.

Das für die Auffüllung verwendete Material hat den Anforderungen gemäss VSS SN 670 119-NA und VSS SN 670 142 zu entsprechen. Mit Zustimmung des Strassenkreisinspektorates darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb Fundationsschicht wiederverwendet werden.

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und bis zum vorgeschriebenen ME-Wert zu verdichten.

Beim Verdichten von Grabenauffüllungen sind folgende, minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn ≥ 100 cm (Walzenbreite 90 cm)
- Rad- und Gehweg ≥ 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

7.1.3 Fundationsschicht

Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Strassenkreisinspektorates vorbehalten.

7.1.4 Abschlüsse

Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen.

7.2 Nachschneiden/Restflächen

7.2.1 Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte, Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel 50 cm pro Grabenseite. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandsetzung festgelegt und angeschnitten.

Belagsfugen sollten nach Möglichkeit nicht in den Radspuren zu liegen kommen. Die Fugen sind fachgerecht mit bituminösem Fugenband oder Kaltspachtelmasse auszubilden.



7.2.2 Restflächen

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in der Fahrbahn (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Leitungseigentümers ersetzt.

7.3 Belagseinbau

7.3.1 Allgemeines

Asphaltbetonbeläge sind aus Qualitätsgründen grundsätzlich wo möglich mit einem den Anforderungen gerechten Belagsfertiger (Einbaumaschine) einzubauen.

7.3.2 Lärmarme Beläge

Eine örtliche Belagserneuerung mit lärmarmen Belägen erfolgt im Ursprungsmischgut der Strasse. Der Deckbelagseinbau ist generell über die gesamte Fahrspurbreite maschinell einzubauen.

7.3.3 ME-Wert-Messung/Deflektionsmessung

Der Verursacher/Leitungseigentümer stellt die fachgerechte Verdichtung auf Anordnung des Strassenkreisinspektorates in den Fahrbahnen mit ME-Wert-Messungen auf eigene Kosten sicher und dokumentiert diese.

7.3.4 Belagsuntersuchungen

Um die Qualitätsanforderungen zu überprüfen, kann das Strassenkreisinspektorat im Aufgrabungsgesuch zu Lasten des Leitungseigentümers Belagsuntersuchungen anordnen. Der Leitungseigentümer beauftragt hierfür ein akkreditiertes Labor und stellt die Prüfergebnisse dem Strassenkreisinspektorat zu. Die Werte haben der Norm VSS SN 640 431 – X NA und VSS SN 640 430 zu genügen. Bei Nichterfüllen behält sich das Strassenkreisinspektorat Massnahmen vor, die bis zum Ersatz des eingebauten Belags reichen. Es gilt die [Richtlinie R 2011.02 Abzugssystem bei Belägen an Kantonsstrassen](#).

7.3.5 Ausführungspläne

Bei Neu- und Erweiterungsanlagen sowie Leitungsverlegungen sind dem zuständigen Strassenkreisinspektorat nach Bauende zwei Exemplare des vermassten Ausführungsplans zuzustellen.

8 Verrechnung

8.1 Vorverrechnung der Deckschicht durch das Strassenkreisinspektorat (Regelfall)

Der Einbau der Trag- und Binderschichten bis auf Höhe Deckschicht erfolgt durch den Unternehmer des Werkleitungseigentümers/Bewilligungsnehmers. Die Verrechnung



erfolgt direkt an den Werkleitungseigentümer/Bewilligungsnehmer durch den Unternehmer.

Die Vorverrechnung der Deckschicht erfolgt durch das Strassenkreisinspektorat, basierend auf dem Aufgrabungstarif des Strasseninspektorates, [Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen](#).

Signalisationen, Verkehrslenkungsmassnahmen und dergleichen werden in Regie verrechnet.

8.2 Bei Instandsetzung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Leitungseigentümers (Ausnahmefall)

Der Einbau der Trag-, Binder- und Deckschichten erfolgt durch den Unternehmer des Werkleitungseigentümer/Bewilligungsnehmer nach Absprache mit dem Strassenkreisinspektorat.

- Rechnung Unternehmer direkt an Leitungseigentümer;
- Keine Verrechnung des Strassenkreisinspektorates.

8.3 Bei Instandsetzung von Grabarbeiten mehrerer Beteiligter

Sind Bedürfnisse verschiedener Beteiligter vorhanden, besteht eine Pflicht zur Koordination der Bauarbeiten. Wo mehrere Beteiligte (Werke, Private und andere) gleichzeitig Grabarbeiten ausführen, sind die Leitungseigentümer für die prozentuale Aufteilung zuständig. Diese ist vor Baubeginn dem Strassenkreisinspektorat bekanntzugeben.

9 Qualitätskontrolle

9.1 Haftung

Der Leitungseigentümer und Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für sämtliche Schäden, die infolge der Grab- und Leitungsarbeiten und den damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grunds, entstehen (Verursacherprinzip).

9.2 Setzungsschäden

Wird eine Nachbearbeitung der Grabenauffüllung infolge Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, erforderlich, so werden diese zusätzlich verrechnet.



10 Schlussbestimmungen

10.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder unerfüllbar sein oder werden oder sollten sie eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen, unwirksamen, unerfüllbaren oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

10.2 Streitigkeiten / Gerichtsstand

Streitigkeiten technischer Natur entscheidet der Kantonsingenieur abschliessend.

Streitigkeiten rechtlicher Natur sind zunächst dem Baudepartement des Kantons St.Gallen zum Entscheid vorzulegen. Anerkennt der Unternehmer diesen Entscheid nicht, steht ihm die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St.Gallen. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Kontakt

Baudepartement
Tiefbauamt
Strasseninspektorat
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen